

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden:

dem zum belgischen Konsul mit dem Amtssitze in Bremerhaven ernannten bisherigen belgischen Konsular-Agenten C. H. J. Garrelts,  
dem zum belgischen Konsul mit dem Amtssitze in Hannover ernannten Rentier Georg Houget  
und  
dem zum Konsul für die Republik Salvador in Braunschweig ernannten Herrn Friedrich Rittmeyer.

---

## 2. Kolonial=Wesen.

Auf Grund der Bestimmungen der §§. 2 und 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), des §. 3 der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im südwestafrikanischen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. S. 171) sowie des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes zc. vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) und der Kaiserlichen Verordnung vom 8. November 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 1037) ist dem Königlich preussischen Regierungs-Assessor von Lindequist für seine Person und die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit im südwestafrikanischen Schutzgebiete die allgemeine Ermächtigung ertheilt, innerhalb dieses Schutzgebietes die Gerichtsbarkeit erster Instanz auszuüben, sowie bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Eheschließungen vorzunehmen und Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

---

## 3. Zoll= und Steuer=Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. v. M. beschlossen, das Zollregulativ für Reiskahlmühlen (Central-Blatt für 1888 S. 832) wie folgt abzuändern:

1. In Ziffer 1 erhält die lit. e nachstehende Fassung:  
„e) bei geschältem, zum Poliren bestimmten Reis . . . . . 92 Prozent.“
2. An Stelle des letzten Absatzes der Ziffer 1 tritt folgende Bestimmung:  
„Sollte nach Ausweis der Geschäftsbücher und nach den Erhebungen der mit der Ueberwachung der betreffenden Mühlen betrauten Beamten die wirkliche Ausbeute an polirtem Reis in Fällen der lit. b, c, d oder e weniger als 82 beziehungsweise 85, 88 oder 92 Prozent des Gesamtgewichts betragen, so kann von der Direktivbehörde ein Zollnachlaß über den Satz von 18 beziehungsweise 15, 12 oder 8 Prozent hinaus bis höchstens 23 beziehungsweise 18, 15 oder 11 Prozent bewilligt werden.“
3. An Stelle des ersten Absatzes der Ziffer 3 tritt folgende Bestimmung:  
„Die endgültige Berechnung und Entrichtung des Eingangszolles erfolgt nach näherer Anordnung der Direktivbehörde jährlich zweimal; auch ist jährlich eine amtliche Bestandesrevision vorzunehmen. Die Direktivbehörde ist ermächtigt, die Bestandesrevision ausnahmsweise auf eine zweijährige zu beschränken. Nach jeder Bestandesrevision ist das Mühlenkonto durch An- oder Abschreibung der vorgefundenen Differenzen mit dem Lagerbestande in Uebereinstimmung zu bringen. Die Fehlmengen sind zu verzollen. Für die Zollabrechnung und die Bestandesrevision finden die bezüglichen Vorschriften des §. 16 des Privatlager-Regulativs sinngemäße Anwendung.

Eine Freischreibung vom Eingangszoll findet nur insoweit statt, als entsprechende Mengen von dem in der betreffenden Reismühle enthülsten und polirten Reis nach Bestellung bei



demselben Amt, bei welchem die Abfertigung zur Mühle und die Anschreibung des Eingangszolles stattgefunden hat, auf eine öffentliche oder private Niederlage unverzollter Waaren gebracht, beziehungsweise unter zollamtlicher Kontrolle nach dem Auslande ausgeführt oder mit Begleitschein versendet werden.“

Berlin, den 14. Juli 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. v. M. beschlossen, der anliegenden Anweisung für die Ermittlung der zollpflichtigen Menge und für die Berechnung des Zolles bei der Zollabfertigung von Mineral-Leuchtöl nach dem Raumgehalt die Genehmigung zu ertheilen.

Berlin, den 16. Juli 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

## A n w e i s u n g

für die Ermittlung der zollpflichtigen Menge und für die Berechnung des Zolles bei der Zollabfertigung von Mineral-Leuchtöl nach dem Raumgehalt.

I. Wenn gemäß der Anmerkung 6 zu a beim Artikel „Petroleum“ des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif die Verzollung von Petroleum und anderen zu Beleuchtungszwecken geeigneten raffinierten Mineralölen nach dem Raumgehalt beantragt wird, so kann die Ermittlung der Literzahl erfolgen:

1. durch Berechnung aus dem Nettogewicht und der Dichte,  
oder
2. durch Vermessung,  
oder
3. auf Grund einer amtlichen Waage.

Zu 1. Das Nettogewicht von Mineral-Leuchtöl wird beim Eingang desselben in Fässern durch Abzug von 20 Prozent des ermittelten Bruttogewichts oder durch Abzug der amtlich festgestellten Faßlara, beim Eingang in Eisenbahn-Tankwagen nach Vorschrift des §. 23 Absatz 3 und ff. des Eisenbahn-Zollregulativs ermittelt. Demnächst ist mittelst des geachteten Thermoaräometers die scheinbare Dichte und die Temperatur festzustellen und hierauf aus der Tafel 1 der Anleitung\*) zur steueramtlichen Ermittlung der Dichte und des Gewichts von amerikanischem und russischem Petroleum und dessen Produkten mittelst des Thermoaräometers (Beschluß des Bundesraths vom 3. Februar 1893) beziehungsweise aus der Ergänzungstafel zur bezeichneten Tafel 1 die der scheinbaren Dichte und der Temperatur des zu verzollenden Mineral-Leuchtöls entsprechende wahre Dichte zu entnehmen, wobei die vierte Dezimalstelle in Wegfall kommt, dagegen die dritte Dezimalstelle um eine Einheit zu erhöhen ist, wenn an vierter Stelle eine 5 steht. Die Tafel 3 der Zusatztafel zu der vorerwähnten Anleitung ergiebt sodann die der wahren Dichte und dem Nettogewicht entsprechende Literzahl bei der Temperatur von + 15° C.

\*) Das für die Verzollung von Petroleum nach dem Raumgehalt erforderliche Tafelwerk ist im Verlage von Julius Springer hieselbst erschienen.

